

Entwurf.

Karlsruhe, 17. Februar 1924
47 P.

000982

Zwischen
der
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Rheinpreussen, Homberg,
im Nachfolgenden kurz "Rheinpreussen" genannt
einerseits
und der
Ruhrochemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holten,
im Nachfolgenden kurz "Ruhrochemie" genannt
welche nach einem Verträge mit der
Studien- und Verwertungsgesellschaft, Mülheim-Ruhr,
im Nachfolgenden kurz "Studiengesellschaft" genannt,
zur Hergabe von Lizenzen auf folgendem Vertragsgebiet
berechtigt ist,
andererseits,
wurde heute folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Gebiet der folgenden vertraglichen Abmachungen umfaßt die Erzeugung von Benzin einschl. Gasolbestandteilen (Leichtbenzin, Ölen,) Paraffinöl, Paraffinen, kurz alle Stoffe mineralölähnlichen Charakters, welche ausgehend von Gemischen von Oxyden des Kohlenwasserstoffs und Wasserstoff durch Katalyse ohne Druck bezw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck als Primärprodukte hergestellt werden, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin, oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten genannter katalytischer Reaktionen durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind. Für diese Sekundärprodukte sind Sonderbestimmungen in diesem Verträge enthalten. Das Vertragsgebiet umfaßt weiter die besondere Feinreinigung der Ausgangsstoffe, ^(gase) die Herstellung der zur Synthese benötigten Katalysatoren, mechanische oder konstruktive Teile zur Durchführung der Reinigung der Gase, der Synthese, sowie der Gewinnung von Reaktionsprodukten und zwar ausdrücklich nur zu dem Zweck der Herstellung der genannten Primärprodukte nach diesem Verfahren. Nicht mit eingeschlossen

schlossen sind Verfahren und Erfahrungen auf dem Gebiete der Herstellung des Ausgangsgases und der Aufarbeitung der Restgase. Unter Restgas wird verstanden, was normalerweise in Gasform zur Verbrennung gelangt. Wird das Verfahren unter Zurückdrängung der Benzinausbeute zur Methanherstellung benutzt, so fällt auch das Methan unter die Primärprodukte dieses Vertrages.

§ 2.

Die Studiengesellschaft in Mülheim-Ruhr verfügt über Schutzrechte auf dem Gebiete der Herstellung der in § 1 genannten Primärprodukte nach beiläufiger Anlage. Die grundlegenden Patente bestehen seit 1925 bzw. 1926. Ausserdem hat die Studiengesellschaft eine Reihe Anmeldungen getätigt. Für die Erteilung von Patenten hierauf kann indessen keine Gewähr übernommen werden, ebenso nicht für die Aufrechterhaltung der Patente, solange deren Präklusivfrist nicht abgelaufen ist. Die Verteidigung der genannten Schutzrechte übernimmt die Ruhrchemie. Ruhrchemie trägt auch alle Kosten dafür. Sie kann aber von Rheinpreussen verlangen, dass sie der Ruhrchemie gegen Erstattung der tatsächlichen Ausgaben jede Unterstützung gewährt.

Sollte von irgend einer Seite gegen Rheinpreussen wegen der Anwendung von Schutzrechten, die von Ruhrchemie an Rheinpreussen lizenziert worden sind im Sinne dieses Vertrages, vorgegangen werden, so wird Rheinpreussen von Ruhrchemie und den übrigen Lizenznehmern in der Verteidigung unterstützt. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Falle unter Federführung des Angegriffenen nur nach gemeinsam gefassten Beschlüssen vorgegangen wird. Die Kosten werden nach Produktionslizenzen aufgeteilt auf diejenigen, welche das angegriffene Verfahren benutzen.

§ 3.

Die Studiengesellschaft stellt über Ruhrchemie, ebenso diese selbst sowie jeder andere Lizenznehmer über Ruhrchemie

alle Schutzrechte auf dem genannten Gebiete der Erzeugung von Primärprodukten nach § 1 sowie von Sekundärbenzin, weiter auch alle Rechte, die während der Vertragsdauer auf diesem Gebiete entstehen, zur Benutzung nach diesem Verträge und auf Vertragsdauer kostenlos zur Verfügung. Ferner überlassen Studiengesellschaft und Ruhrchemie alle ihre bisherigen und zukünftigen Erfahrungen Rheinpreussen auf dem Gebiete der Erzeugung von Primärprodukten nach § 1 sowie von Sekundärbenzin.

Rheinpreussen erwirbt von Ruhrchemie eine nichtausschliessliche Lizenz zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von zunächst 15.000 Jahrestonnen Primärprodukte unter folgenden Bedingungen:

a) Rheinpreussen zahlt an die Studiengesellschaft eine Abschlussgebühr von RM 50.000.-- unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vor dem 1.10.1935 zustande kommt. Mit dieser Zahlung ist insgesamt die Abschlussgebühr für eine Menge von 50.000 Jahrestonnen Primärprodukten abgegolten. Sofern also Rheinpreussen die Anlagen auf 50.000 jato Primärprodukte vergrössert, wird keine weitere Abschlussgebühr berechnet. Aus dieser Abmachung kann jedoch Rheinpreussen kein Recht auf Erteilung weiterer Lizenzen über die oben genannten 15.000 jato hinaus herleiten.

b) Für alle verkauften Primärprodukte sowie für sekundär aus Primärprodukten erzeugtes Benzin (z.B. Crackbenzin) sowie für die neben dem Sekundärbenzin zwangsläufig anfallenden Nebenprodukte zahlt Rheinpreussen eine Lizenzabgabe vom Nettoverkaufswert. Derselbe Lizenzsatz gilt auch für alle in den Selbstverbrauch gehenden Produkte der eben genannten Art (s. § 3e). Die laufende Lizenzabgabe staffelt sich mit der inländischen Gesamterzeugung an Benzin aller Lizenznehmer zusammen. *) Sie beträgt:

- a) bis 100 000 t Erzeugung 2 %
 - b) für weitere angefangene und vollendete 100 000 t Erzeugung 1 %
 - c) für die weiteren Mengen 0,5 %
- des Nettoverkaufswertes.

*) Zurzeit sind an Lizenzen erteilt ca. 150.000 jato. Nach Abschluss dieses Vertrages würde die Lizenz sich bei einer Gesamtproduktion von 165.000 jato wie folgt errechnen:

100.000 to. à 2 %
65.000 to. à 1 %

1,606 %.

Nettoverkaufswertes.

Der Durchschnittlizenzsatz darf 1 % ^{Netto} des Verkaufswertes nicht unterschreiten.

Abgabefrei sind Gas und andere Stoffe, soweit sie zu Brennzwecken, für eigene stationäre Krafterzeugung oder zur Herstellung von Wassergas oder Wasserstoff dienen.

Für über das zwangsläufig anfallende, absichtlich erzeugte Methan bezw. die gasförmigen Kohlenwasserstoffe ist dieselbe Lizenzabgabe zu leisten.

Unter Nettoverkaufswert wird in diesem Verträge verstanden der eigentliche Werkserlös, vermindert um die Lizenzgebühr, wobei der Werkserlös der Bruttoverkaufserlös ist, abzüglich der Verkaufskosten aber einschl. aller Steuerlasten und staatlichen Abgaben, jedoch abzüglich der Mineralölsteuer und der Spiritusbelastung.

b) Die Ruhrchemie stellt im Interesse einer sicheren Betriebsführung bei Kontrolle durch das K.W.I., den Katalysator für Rheinpreussen her, bezw., arbeitet verbrauchten Katalysator für Rheinpreussen um. Rheinpreussen zahlt dafür die betrieblichen Herstellungskosten + 10 % Zuschlag für Generalien. *Katalysator selber regenerieren*

d) Ist über die Ruhrchemie im Sinne des § 6 eine Einigung erfolgt wegen Verwertung von Kohlenwasserstoffen zur Herstellung anderer chemischer Produkte nach Verfahren, die im K.W.I. entwickelt worden sind und über welche nur die Studiengesellschaft verfügt, so hat Rheinpreussen dieselben Lizenzbeträge dafür zu zahlen, wie sie Ruhrchemie oder deren Tochtergesellschaft leistet.

e) In der Weiterverarbeitung von Kohlenwasserstoffen, die nach dem Verfahren dieses Vertrages (§ 1) hergestellt sind, nach einem freien oder von Rheinpreussen selbst entwickelten oder von ihr von fremder Seite erworbenen Verfahren ist Rheinpreussen frei. Die Lizenzabgabe bemisst sich bei Weiterverarbeitung, auch bei einer Gesellschaft oder Tochtergesellschaft, an der Rheinpreussen zu mindestens 50 % beteiligt ist, nach dem der Gesamtproduktion an Benzin entsprechenden Staffelsatz (§ 3b) demnach auf

weiterverarbeitung v. Kohlenstoffen

2 %

nicht Benzin

2 % bezw. 1 % oder 0,5 % vom Werte der weiterverarbeiteten Kohlenwasserstoffe, wobei als Wert für 1 kg Kohlenwasserstoffe der jeweilige Werksertlös für 1 kg Benzin anzusetzen ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich aber, für erzeugte Produkte die Verkaufspreise ^{mit Ausnahme der 1. & 2.} der Ruhrchemie oder einer Tochtergesellschaft derselben, an welcher Ruhrchemie mit mindestens 50 % beteiligt sein muss, einzuhalten. Er verpflichtet sich ebenfalls, bei der Verwertung von Nebenprodukten, sofern dieselben auch von der Ruhrchemie hergestellt werden oder mittelbar oder unmittelbar Konkurrenzprodukte von denen der Ruhrchemie oder deren Tochtergesellschaft sind, sich an die Preise der Produkte der Ruhrchemie zu halten bezw. entsprechende Preisvereinbarungen mit Ruhrchemie zu treffen.

Rheinpreussen steht es frei, mit anderen Lizenznehmern wegen sonstiger zweckmässiger Verwertung oder Weiterverarbeitung von nach diesem Vertragsverfahren erzeugten Kohlenwasserstoffen besondere Abmachungen zu treffen.

f) Die Lizenz erlischt, wenn 2 Jahre nach Abschluss dieses Lizenzvertrages die Inbetriebsetzung der Anlage nicht erfolgt ist. Alle Unterlagen, welche Rheinpreussen für den Bau oder für den Betrieb ihrer geplanten Anlage erhalten hat, sind an Ruhrchemie zurückzugeben mit der Versicherung, dass sich keine Abschriften oder Vervielfältigungen in ihrem Besitz befinden. Beim sofortigen Erwerb einer neuen Lizenz kann dies naturgemäss unterbleiben. Wird in der Anlage die lizenzierte Produktionshöhe innerhalb dreier Betriebsjahre nicht erreicht, so gilt die Lizenz nur für die während eines Monats im letzten Betriebsjahr erreichte Höchstproduktion, multipliziert mit 12. Evtl. Einschränkungen wegen Absatzmangel bleiben dabei unberücksichtigt. Rückzahlung von Abschlussgebühren findet dabei nicht statt.

Rheinpreussen verpflichtet sich, die Anlage möglichst, soweit es die Absatzlage gestattet, mit der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit zu betreiben. Nur im Falle

nach-

nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit des Betriebes kann dieselbe ganz oder teilweise stillgelegt werden. Werden Anlagen gegen Vergütung stillgelegt oder eingeschränkt, so steht diese der Studiengesellschaft bis zur Höhe der bis zum Ablauf des Vertrages fälligen Lizenz ^{ab Jahre} zu.

- Eine Übertragung der Lizenz auf eine Tochtergesellschaft ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich zu 100 % im Besitz von Rheinpreussen befindet. Jede andere Übertragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Ruhrchemie.
- g) Bei eintretendem Absatzmangel in Benzin, Gasöl, Paraffin oder einem anderen Primärprodukt dieses Vertragesverfahrens wird der Absatz zwischen den gesamten Lizenznehmern entsprechend der Höhe ihrer Produktionslizenzen aufgeteilt. Ein etwaiger Selbstverbrauch wird hierbei nicht eingerechnet.

Von der Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Einhaltung einer vollen Erzeugungsfähigkeit der Anlage ist Rheinpreussen ohne Rückerstattung ihrer Abschlussgebühren befreit, ohne dass ihre Lizenz erlischt, falls sie durch Ereignisse oder Umstände, die nicht ihrem Einfluss unterliegen, daran gehindert wird. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit kann Rheinpreussen die Anlagen stilllegen. Während dieser Zeit ruht die Lizenz.

- h) Rheinpreussen stellt ein freies Benutzungsrecht aller ihrer Verfahren und evtl. erworbene Schutzrechte, für welche Rheinpreussen selbst die Kosten trägt, für Ruhrchemie und über dieselbe für die anderen Lizenznehmer für die Herstellung aller Primärprodukte (s. § 1) sowie Sekundärbenzin zur Verfügung und zwar auf Vertragsdauer. Erlischt dieser Vertrag vorzeitig (§ 8), so stellt Rheinpreussen auf die ursprünglich vorgesehene Vertragsdauer ebenso ihre evtl. erworbenen Schutzrechte den anderen Lizenznehmern auf dem Vertragsgebiet zur Verfügung. Rheinpreussen stellt auch kostenlos ihre deutschen Anmeldungen oder das entsprechende Material Ruhrchemie zur Vornahme von Auslandsanmeldungen auf den Namen der Erfinder oder von Rheinpreussen und zur Verwertung im Auslande auf dem Vertragsgebiet zur

Verfügung. Die ausländischen Patentkosten trägt Ruhrchemie. Ruhrchemie wird den ausländischen Lizenznehmern auferlegen, auch ihre Schutzrechte und Erfahrungen für die deutschen Lizenznehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Getätigte Anmeldungen und neue Erfahrungen sind möglichst umgehend Ruhrchemie mitzuteilen.

- 1) Am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober sind jeweils Abschlagszahlungen zu leisten in Anlehnung an die Erzeugung des voraufgegangenen Kalendervierteljahres. Die definitive Abrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr muß bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres erfolgen.

§ 4.

Falls Erfindungen oder Erfahrungen auf dem Vertragsgebiet der Ruhrchemie oder Rheinpreussen zum Erwerb angeboten werden, so steht es diesen frei, die angebotenen Rechte zu erwerben. Es soll aber möglichst die Mitwirkung sämtlicher Lizenznehmer gesucht werden zwecks gemeinsamen Ankaufs der betreffenden Rechte oder Erfahrungen. Die Gesamtausgaben sind dabei angemessen zu verteilen und werden sich im allgemeinen nach der Produktionskapazität der sich beteiligenden Lizenznehmer richten. Die Weigerung einer Partei, sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, soll in jeder Weise die neuerworbenen Rechte und Erfahrungen von den Bestimmungen dieses Vertrages für diese Partei ausschliessen. Eine nachträgliche Einbeziehung ist auf dem Verhandlungswege jederzeit möglich, falls die erwerbenden Parteien noch verfügungsbe-rechtigt sind. Eine Verringerung der an die Studiengesellschaft zu zahlenden Lizenzbeträge darf dadurch nicht eintreten.

§ 5.

Rheinpreussen verpflichtet sich, wie alle Lizenznehmer, Nichtlizenznehmern gegenüber strenge Geheimhaltung aller Kenntnisse, Erfindungen und Erfahrungen zu üben, die sie in der Ausführung dieses Vertrages, bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Besichtigung von Anlagen, Maschinen, Apparaten, Werkzeugen, Vorrichtungen, etc. erlangen.

Vertrages erlangen. Rheinpreussen wird, wie alle Lizenznehmer, die gleiche Verpflichtung ihren Angestellten auferlegen. Insbesondere sind Veröffentlichungen über Arbeiten auf dem Vertragsgebiet ausdrücklich an die Genehmigung der Ruhrchemie gebunden.

§ 6.

Erwirbt Ruhrchemie von der Studiengesellschaft Rechte, welche die bei den in § 1 genannten Synthesen anfallenden Primär- oder Nebenprodukten zu verwerten gestatten, so ist Ruhrchemie gehalten, falls Ruhrchemie dieselben überhaupt nicht oder nicht vollständig auszunutzen bereit ist, dieselben zunächst den Mitgliedern der Studiengesellschaft und damit auch Rheinpreussen - sofern es dann noch Mitglied der Studiengesellschaft ist - anzubieten.

§ 7.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 8.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen.

Falls vorzeitig das Vertragsverhältnis zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft endigen sollte, ^{suppliziert} ~~so wird~~ die Studiengesellschaft anstelle der Ruhrchemie diesen Vertrag unter denselben Bedingungen neu tätigen.

Nach zwölfjährigem Bestehen des Vertrages hat Rheinpreussen, falls dies Ruhrchemie nicht für sich und alle Lizenznehmer tut, das Recht, für weitere 5 Jahre für sich selbst eine Fortsetzung dieses Vertrages unter Benutzung der Patente, welche nach Ablauf von 12 Jahren noch weiter bestehen, zu verlangen. Die Erklärung über die beabsichtigte Fortsetzung des Vertrages muss mindestens 6 Monate vor Ablauf

des

des Vertrages vorliegen. Die Lizenzbedingungen werden dann
erneut festgesetzt.

§ 9.

Die Kosten, Stempel und Steuer dieses Vertrages
trägt Rheinpreussen.

....., den.....

Oberhausen-Holten, den.....

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT